

FUNDSERVICE

Was ist neu im Fundrecht ?

Seit 1. Feber 2003 gilt in Österreich ein neues Fundrecht. Geregelt ist das Fundwesen im Sicherheitspolizeigesetz (öffentlich-rechtlicher Teil) und im ABGB (zivilrechtlicher Teil). Wichtigste Neuerungen: die Kompetenzübertragung auf die Bürgermeister, die Miteinbeziehung von vergessenen Sachen, die unverzügliche Abgabeverpflichtung des Finders bei der zuständigen Fundbehörde (Wegfall des Verwahrerfundes) und eine Verkürzung der Frist für den Eigentumserwerb durch den Finder von 3 Jahren auf 1 Jahr. Die Fundbehörde ist also jetzt nicht nur für alle verlorenen, sondern auch für die vergessenen Sachen zuständig.

Pflichten des Finders

Verlorene oder vergessene Sachen sind vom Finder unverzüglich an die Fundbehörde weiterzuleiten (Anzeige- und Abgabepflicht des Finders). Hievon gibt es lediglich 2 Ausnahmen:

1. Wenn der Finder die gefundene Sache vor der Anzeigeerstattung dem Verlustträger ausfolgt oder
2. der Wert der gefundenen Sache 10 Euro nicht übersteigt. Es sei denn, dass erkennbar ist, dass die Wiedererlangung der gefundenen Sache für den Verlustträger von erheblicher Bedeutung ist. Das können z.B. Urkunden, Manuskripte, Fotosammlungen sein.

Für in Zügen und Flugzeugen verlorene bzw. vergessene Gegenstände ist die Fundbehörde nicht zuständig.

Unverzügliche Ablieferung des Fundes

Dies bedeutet in der Praxis eine Verwahrfrist bei verlorenen Gegenständen von höchstens zwei Tagen, bei vergessenen Gegenständen (etwa in Hotels, Gasthäusern, Verkehrsbetrieben, Schwimmbädern etc.) maximal eine Woche.

Wann muss man zur Sicherheitsdienststelle?

Einige Funde und Verluste sind nach wie vor bei der Sicherheitsdienststelle zu melden. Dazu gehören z.B.: Inländische Kennzeichentafeln, Zulassungsscheine, Führerscheine und Waffenpässe, Schusswaffen, Kriegsmaterial, radioaktive Stoffe und Gifte sowie Schieß- und Sprengmittel.

Sonderfall Reisedokumente

Der Verlust bzw. Fund eines österreichischen Reisepasses oder Personalausweises ist der nächsten Passbehörde bekanntzugeben bzw. dort abzuliefern. Für ausländische Reisepässe ist grundsätzlich die Fundbehörde zuständig.

Fundbehörde hilft weiter

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit für die Abgabe von Funden, so leitet die Fundbehörde diese selbstverständlich an die zuständige Behörde weiter bzw. verweist den Finder an die zuständige Sicherheitsdienststelle. Bei allen unbedenklichen Funden ist oberstes Ziel der Fundbehörde, die aufgefundenen Gegenstände so schnell wie möglich dem Eigentümer bzw. rechtmäßigen Besitzer rückzuerstatten.

